

## **Hinweise betreffend das Schießen auf Vogelhochstände** (Geräte zum Schießen mit Bolzen mittels kalter Gase)

Gem. § 27 Abs. 1 WaffG bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde, wer eine ortsfeste oder ortsveränderliche Anlage, die ausschließlich oder neben anderen Zwecken dem Schießsport oder sonstigen Schießübungen mit Schusswaffen, der Erprobung von Schusswaffen oder dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dient (Schießstätte), betreiben oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern will.

Die Erlaubnis darf gem. § 27 Abs. 1 Satz 2 WaffG nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt und eine Versicherung gegen Haftpflicht für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen in Höhe von mindestens 1 Million Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden – sowie gegen Unfall für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen von bei der Organisation des Schießbetriebs mitwirkenden Personen in Höhe von mindestens 10 000 Euro für den Todesfall und 100 000 Euro für den Invaliditätsfall bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen nachweist.

Gem. § 12 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vom 27.10.2003 sind Schießstätten, auf denen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen geschossen wird, in regelmäßigen Abständen von mindestens vier Jahren in sicherheitstechnischer Hinsicht zu überprüfen.

Ist das Schießen auf einer Schießstätte nur mit erlaubnisfreien Schusswaffen zulässig, so ist eine Überprüfung mindestens alle sechs Jahre erforderlich.

Gem. § 12 Abs. 1 Satz 4 AWaffV kann die zuständige Behörde von dem Erlaubnisinhaber die Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Schießstandsachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür sind von dem Erlaubnisinhaber zu tragen.

Festzuhalten ist, dass es sich auch bei einem Gegenstand, der zum Schießen für Bolzen mit kalten Gasen genutzt wird, um eine Schusswaffe nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1 zum WaffG handelt (s. hierzu auch Schreiben des Beschussamtes Köln vom 26.06.2009, Az.: 61.11.0-XII-48). Diese Feststellung wird von Beschussämtern und dem LKA NRW einhellig geteilt.

In Ziffer 7 der Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien) des Bundesministeriums des Innern vom 23.07.2012, veröffentlicht am 23.10.2012, werden die Voraussetzungen für Vogelschießstände beschrieben.

Das Schießen mit solchen Gegenständen wird in Kapitel 8 behandelt. Sofern die Gegenstände aus sicherheitstechnischen Gründen jedoch wie Schusswaffen einzuspannen sind, müssen die entsprechenden Vorgaben von Kapitel 7 sinngemäß angewendet werden.

Festzuhalten ist jedoch, dass die Schießstandrichtlinie keine konkreten Vorgaben für das Vogelschießen mit Gegenständen, bei denen Bolzen mit kalten Gasen verschossen werden, enthält.

Es ist folglich stets eine Einzelfallbeurteilung durch einen anerkannten Schießstandsachverständigen erforderlich.

Die entsprechenden Abmessungen, Materialien etc. sind abhängig von dem im Einzelfall eingesetzten Gerät sowie der entsprechenden Energie mit der die Bolzen verschossen werden.

Sofern es sich um eine ortsfeste Anlage handelt, ist dem Antrag die entsprechende Baugenehmigung beizufügen.

Sollte es sich um einen mobilen Vogelhochstand handeln, ist eine Ausführungsgenehmigung nach § 79 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) (Fliegende Bauten) den Antragsunterlagen beizulegen.

Es wird empfohlen, bereits bei der Planung einen anerkannten Schießstandsachverständigen zu beteiligen.

Für Rückfragen steht Ihnen Ihre Kreispolizeibehörde, Sachgebiet Waffen- und Schießstandwesen, gerne zur Verfügung.

Kreispolizeibehörde Wesel  
- Waffen- und Schießstandwesen -  
Reeser Landstr. 31  
46483 Wesel  
Tel.: 0281/207-2271  
Fax: 0081/207-4275